

§. 4. Bei dem durch die §§. 40. und 41. Titel 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eide der Dolmetscher behält es sein Verwenden.

§. 5. Der im §. 313. Titel 10. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beschriebene Ignoranz-Eid ist,

a) wenn die Unrichtigkeit einer Thatsache ausgemittelt werden soll, dahin zu normiren:

daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungerachtet, nicht erfahren habe, und also nicht wisse, daß u. s. w.;

b) wenn die Richtigkeit einer Thatsache ausgemittelt werden soll, dahin:

daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungerachtet, außer den zu den Akten angezeigten oder in denselben ausgemittelten Umständen nichts wisse, wodurch seine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Mähler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2472.) Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide.
Dem 28. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Aufhebung des Amtes der fiskalischen Bedienten darüber entstanden sind, durch wen ein Namens des Fiskus in Prozessen zu leistender Eid geschworen werden soll, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, was folgt:

§. 1.



§. 1. Wenn Namens des Fiskus in Processen ein Eid zu leisten ist, so erfolgt die Ableistung durch einen Beamten, welcher bei der den Fiskus vertretenden Behörde, oder bei einer derselben untergeordneten Behörde angestellt ist.

Hinsichtlich der Editionseide behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Die den Fiskus vertretende Behörde hat die Beamten, welche zur Ableistung des Eides nach Lage der Sache geeignet sind, zu bezeichnen, und unter ihnen denjenigen zu benennen, welchen sie zur Ableistung bestimmt.

§. 3. Diese Erklärung ist von dem Prozeßrichter dem Gegner mitzutheilen, welchem überlassen bleibt, binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen unter den als geeignet bezeichneten Beamten einen anderen, als den von der Behörde benannten zu wählen.

§. 4. Ist nur ein Beamter vorhanden, welcher als geeignet zur Ableistung des Eides bezeichnet werden kann, so muß solches von der den Fiskus vertretenden Behörde ausdrücklich bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist dem Gegner ebenfalls mitzutheilen.

§. 5. Steht durch den fruchtlosen Ablauf der präklusivischen Frist, oder durch die Wahl eines andern unter den bezeichneten Beamten, oder durch die Bescheinigung, daß nur ein geeigneter Beamter vorhanden sey, die Person des Schwörenden fest, so wird ein Termin zur Ableistung des Eides angesetzt. Dabei findet auf den zur Eidesleistung bestimmten Beamten die für fiskalische Bediente in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10. §. 268. enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 6. Wenn der Fiskus im Prozesse durch eine Unterbehörde vertreten wird, so erfolgen die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Bestimmungen und Bescheinigungen durch die vorgesezte Provinzialbehörde.

Wird der Fiskus unmittelbar von einer Central-Verwaltungsbehörde vertreten, so gehen die Bestimmungen und Bescheinigungen von dieser aus.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Mühlen. v. Savigny.

Verglaubigt:
Bornemann.

